

BEBAUUNGSPLAN
„Am Gronauer Bahnhof“
Stadt Bad Vilbel, STT Gronau

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG

ENTWURF

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: 13.03.2025

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK	6
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	6
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	7
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	8
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	8
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	8
2.2	WIRKFAKTOREN	17
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	17
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	17
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	17
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	18
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	18
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	18
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	18
2.4.3	<i>Reptilien</i>	19
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	19
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	21
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	22
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	22
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	23
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	24
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	24
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	24
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	25
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	26
	QUELLEN	28
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	29
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	41
	ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTEN- SCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	43

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Übersichtslageplan	2
Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches	2
Abbildung 3: Biotopstruktur im Geltungsbereich	3
Abbildung 4: Obstgarten	9
Abbildung 5: Ruderalfläche mit Gehölzen	10
Abbildung 6: Ergebnis der Baumhöhlen und Nestkartierung	11
Abbildung 7: Höhlenbäume	12
Abbildung 8: Vorjahresnest, große Stammaushöhlung, kleiner Höhlenansatz	13
Abbildung 9: verschiedene Baumhöhlen	14
Abbildung 10: Baum mit großer, offener Stammhöhle	15
Abbildung 11: Frischwiese	16
Abbildung 12: Ergebnis der Fledermauskartierungen	20
Abbildung 13: Revierzentren von Vögeln in ungünstigem Erhaltungszustand im Geltungsbereich	22
Tabelle 1: Vogelarten im Planungsgebiet	21
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	25

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtteil Gronau nördlich der Bahnlinie zwischen der Berger Straße und der Bachwiesenstraße beabsichtigt die Stadt Bad Vilbel die Entwicklung eines Wohngebietes zur Stärkung des Angebotes an preiswertem Wohnraum. Außerdem sollen ein Nahversorger und eine Arztpraxis angesiedelt untergebracht werden.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten, Reptilien) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2022 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das geplante Bebauungsplangebiet liegt zwischen Berger Straße und Bachwiesenstraße nördlich der Niddertalbahn im Stadtteil Gronau. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4075 m² (Flur 11, Nr. 108/31, 137/27, 28/1, 141/28, 105/29 und teilweise Nr. 113,96 sowie Flur 10, Nr. 13/19 und teilweise Nr. 60/40). Enthalten sind ein Obstbaumgarten, eine mit Gehölzen bestandene Ruderalfläche, eine Baumgruppe, eine Frischwiese sowie eine kleine Hecke. Nördlich, westlich und östlich des Gebiets befindet sich Siedlungsfläche, südlich grenzen Bahngleise und dahinter Offenland an. Naturräumlich liegt der Geltungsbereich im „Rhein-Main-Tiefland“ (23) in der Haupteinheit „Wetterau“ (234) und der Untereinheit „Bergener Rücken - Hohe Straße“ (234.4).

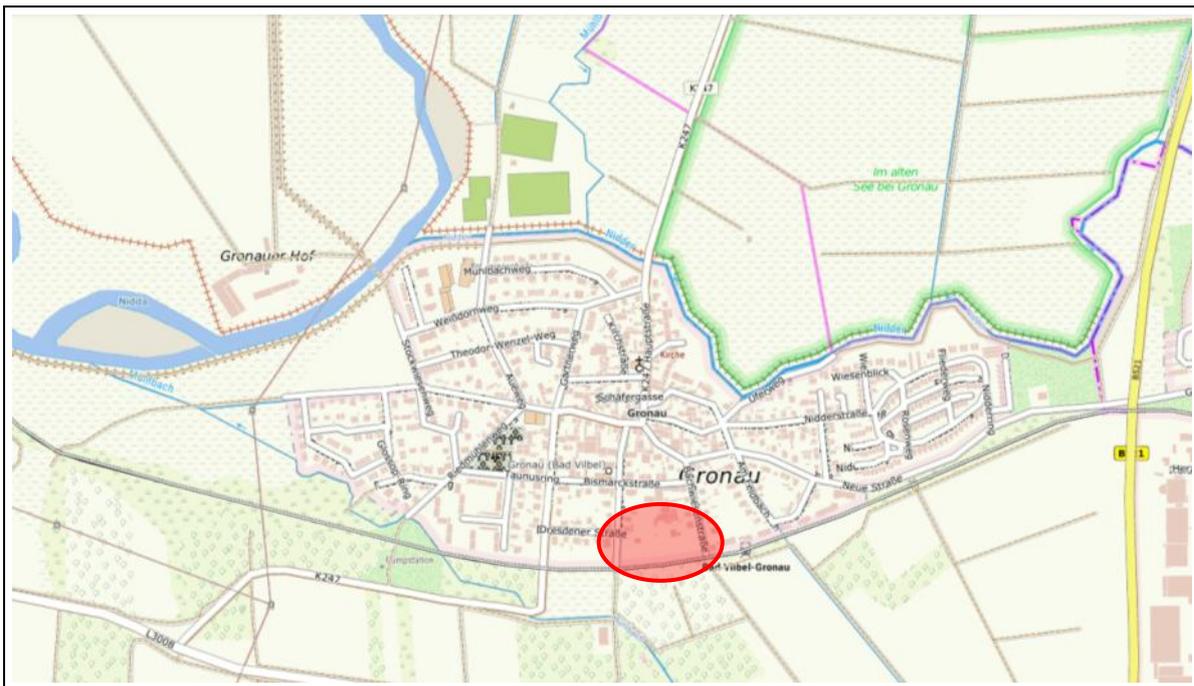


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

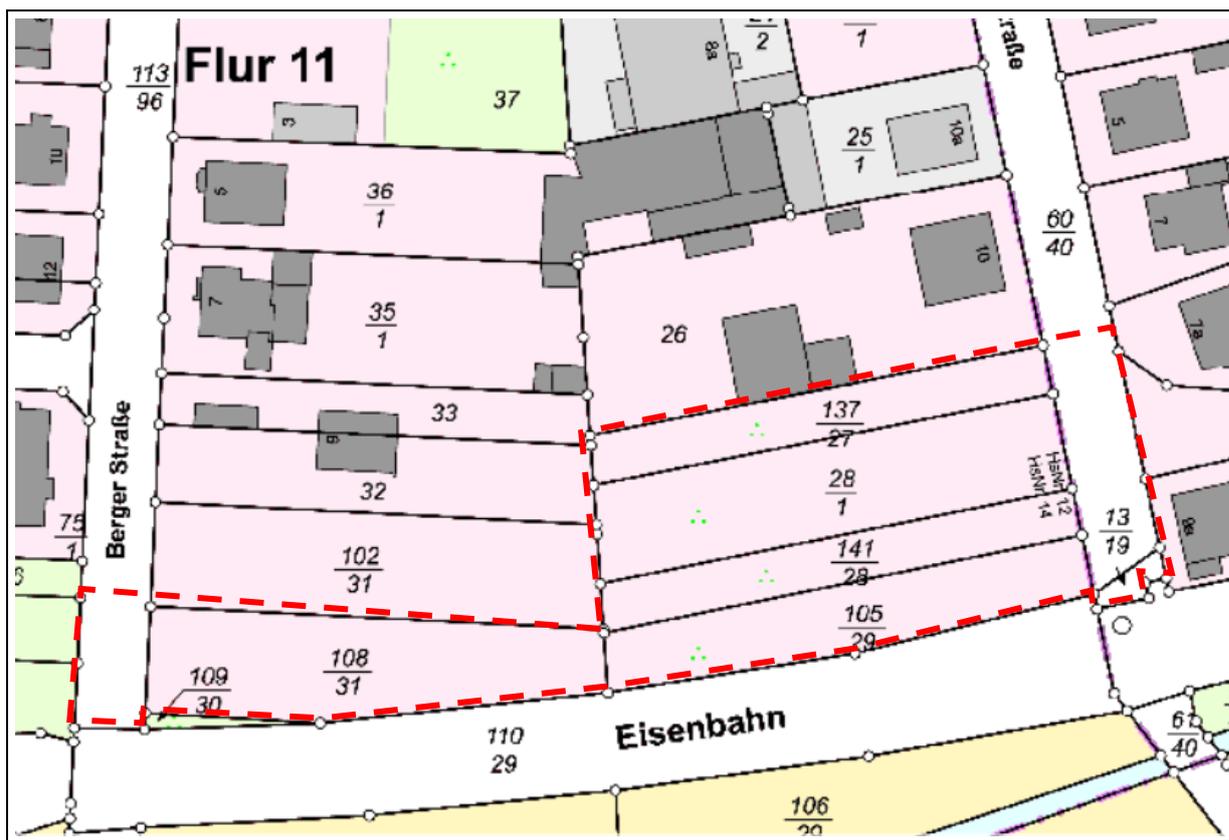


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches (rot)

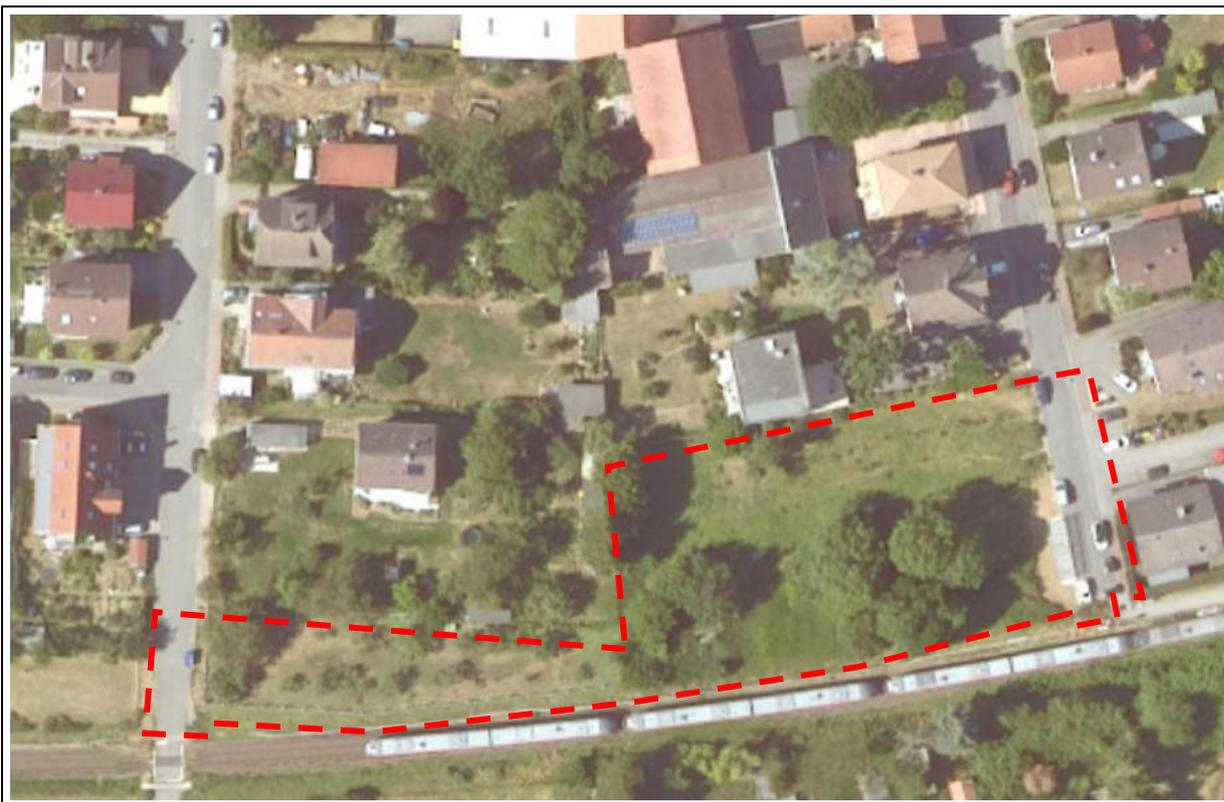


Abbildung 3: Biotopstruktur im Geltungsbereich (rot gestrichelt) (Quelle: Natureg-Viewer)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches ein, in diesem Fall die südöstlich angrenzenden Offenlandfläche mit Fließgewässern. Da an das Planungsgebiet an den übrigen Grenzen bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Oktober 2022 und Februar 2023 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Außerdem wurde eine Inspektion des Baumbestands im laubfreien Zustand zur Nachsuche von Dauernestern, potenziellen Bruthöhlen sowie Quartierstrukturen für Fledermäuse durchgeführt. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter Nr. 423-300.

In der nachstehenden Tabelle sind die Begehungstermine zu den jeweiligen Artengruppen aufgeführt.

Begehungstermine Fauna		
24.05.2023	Avifauna	09:15 – 10:15; Temp.: 10° C, Bedeckung: 40%, Wind: N (2 Bft)
14.06.2023	Avifauna, Reptilien	10:00 - 12:00; Temp.: 19° C, Bedeckung: 10%; Wind: NO (2-3 Bft)
07.09.2023	Reptilien	10:00 – 11:00; Temp.: 25° C, Bedeckung: 10%;
14.09.2023	Fledermäuse	20:50 – 22:00; Temp.: 16° C; Bedeckung: 10%; Wind: N (2-3 Bft)
19.09.2023	Fledermäuse	21:20 – 22:15; Temp.: 18° C; Bedeckung: 20%; Wind: SW (1 Bft)
23.04.2024	Avifauna	10:00 – 11:00, Temp.: 10° C; Bedeckung: 50%; W: O (1-2 Bft)
02.05.2024	Avifauna, Reptilien	10:30 -12:15; Temp.: 19° C, Bedeckung: 20%; Wind: SO (2-3 Bft)
21.11.2024	Baumhöhlen	10:00 – 11:15; Temp.: 2° C; Bedeckung: 80%; Wind: windstill

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände

gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biototypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Gärten mit überwiegendem Nutzgartenanteil hier Obstbaumgarten (11.212)

Das eingezäunte Grundstück wird von Gräsern und Moosen dominiert. Zudem finden sich folgende krautige Arten:

Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium molluga</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis agg.</i>
Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>

Innerhalb des Gehölzbestandes überwiegen Apfel (*Malus domestica*) und Kirsche (*Prunus cerasus*). Des Weiteren finden sich einzelne Exemplare von Himbeere (*Rubus idaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Efeu (*Hedera helix*) und Tanne (*Abies spec.*).



Abbildung 4: Obstgarten

Artenarme Ruderalvegetation (09.123)

In die südöstlich liegende Teilfläche wurden vermehrt Abfälle eingetragen. Der Vegetationsbestand wird dominiert von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie der Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*). Zudem findet sich viel Moos im Unterwuchs. Weitere krautige Pflanzenarten in der Artenzusammensetzung sind:

Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Klettenlabkraut	<i>Galium aparine</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium molluga</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis agg.</i>
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>

Schneeglöckchen	<i>Galanthus spec.</i>
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>

Auf der Ruderalfläche stehen zudem einige Bäume. Es handelt sich um Altbäume mit etlichen kleinen bis mittelgroßen Baumhöhlen. Auch zum Teil mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsenes Totholz befindet sich in diesem Teilbereich. Im Einzelnen sind folgende Gehölzarten zu finden.

Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Apfel	<i>Malus domestica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>



Abbildung 5: Ruderalfläche mit Gehölzen



Abbildung 6: Ergebnis der Baumhöhlen und Nestkartierung

- ◆ Kleines Nest
- ◆ Mittleres Nest
- ◆ Großes Nest
- Kleine Baumhöhle
- Große Baumhöhle



Abbildung 7: Höhlenbäume

- Kleine Baumhöhle
- Große Baumhöhle



Abbildung 8: Vorjahresnest (links), große Stammaushöhlung (Mitte) , kleiner Höhlenansatz (rechts)



Abbildung 9: verschiedene Baumhöhlen



Abbildung 10: Baum mit großer, offener Stammhöhle

Die Baumhöhlen und Horstsuche ergab eine Reihe von Höhlenansätzen, Ast- und Stammhöhlen unterschiedlicher Größe und Eignung für Höhlenbrüter oder Fledermäuse. Intakte Horste von Großvögeln oder Dauernester wurden nicht gefunden, jedoch einzelne kleine und mittelgroße Vorjahresnester.

Hecken frischer Standorte (02.200)

Zwischen Ruderalfläche und Obstbaumgarten liegt eine kleine Hecke mit nachstehenden Arten:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Holunder	<i>Sambucus spec.</i>
Stechpalme	<i>Ilex spec.</i>

Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)

Die Wiese im nordöstlichen Bereich ist von Gräsern dominiert, weitere Wiesenkräuter und Hochstauden sind in nachstehender Tabelle verzeichnet. Auch auf dieser Fläche steht ein hochwüchsiger, mit Efeu bedeckter Totholzbaum und kommt vereinzelt Rosenaufwuchs (*Rosa canina*) vor. Die Fläche wird offengehalten aber vermutlich nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Artenzusammensetzung mit nitrophilen Hochstauden und vereinzelt Gehölzaufwuchs lässt auf eine unkontinuierliche Pflege schließen. Angesichts des eingeschränkten Artenspektrums wird der Bestand als Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität eingestuft.

Gewönl. Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Kanadische Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i>
Luzerne	<i>Medicago spec.</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium molluga</i>
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Rasen-Schmiele	<i>Deschampsia cespitosa</i>
Riesen-Schwingel	<i>Festuca gigantea</i>



Abbildung 11: Frischwiese

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Die Baustelleneinrichtungs- und Baunebenflächen, temporären Lager- und Abstellplätzen und die Baustellenerschließung gehen nicht über den Eingriffsbereich hinaus. Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Ggf. angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Wohngebäude mit seinen baulichen Anlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich einer Ruderalfläche mit einzelnen Gehölzen, eine kleine Hecke, ein Obstbaumgarten sowie einer Frischwiese.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Bauvorhaben führt zu keiner nennenswerten Zerschneidung. Da die Fläche von drei Seiten von Siedlungsbereichen und von der vierten Seite von Bahngleisen umgeben ist, besteht bereits eine hohe Barrierewirkung. Zwar wird sich die bebaute Fläche vergrößern, dies führt jedoch nicht zu nennenswerten Zerschneidungseffekten. Wesentliche Grünachsen, die als Migrationskorridore in der Ortslage oder von dort zu den Außenbereichen dienen können, bleiben erhalten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Das angrenzende Offenland bietet Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Von der umliegenden jetzigen menschliche Siedlungstätigkeit und dem Schienenverkehr gehen

bereits Störungen aus. Mit der späteren Wohnnutzung ist von einer leichten Zunahme auszugehen.

Schadstoff-Emissionen

Mit der späteren Wohnnutzung sind keine Schadstoff-Emissionen verbunden, welche zu nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Arten im Umfeld führen könnten. Gleiches gilt für den Ziel- und Quellverkehr.

Kollisionen

Angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten und der nur geringen Verkehrszunahme ist bei Umsetzung des geplanten Wohngebietes nicht mit einem erhöhten Lebensrisiko für geschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse zu rechnen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der Fische finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen da die notwendigen Gewässerbiotope fehlen. Gleiches gilt für die Libellen- und Amphibien-Arten, deren Verbreitungsgebiet sich zwar auch über die Gemarkung Gronau erstrecken, die im Wirkraum des Vorhabens aber keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer finden. In dem schmalen Gebiet zwischen Ortslage und Bahnlinie ist auch nicht mit Landhabitaten zu rechnen. Weichtiere haben gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) kein Verbreitungsgebiet im Planungsraum.

Aus der Gruppe der Käfer hat der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sein potentielles Verbreitungsgebiet im Planungsraum. Der Heldbock bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Da im Geltungsbereich solche Gehölze nicht vorkommen, ist ein Auftreten der Art im Gebiet sehr unwahrscheinlich.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über das Untersuchungsgebiet. Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar. Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist an Weinbergen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben zu finden. Sie ist dabei auf wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume angewiesen.

Die Vegetationsstrukturen im Geltungsbereich sind für diese Arten trocken-warmer Habitate wenig geeignet bzw. nachrangig, da offene Stellen mit Sonnenplätzen sowie grabbare Substrate und Gesteinshabitate zur Eiablage oder Überwinterung weitgehend fehlen. Entlang der Bahnlinie – angrenzend zum Planungsgebiet – wäre ein Vorkommen von Eidechsen zu erwarten, wurde jedoch bei den durchgeführten Begehungen nicht bestätigt – vermutlich weil es sich um nordexponierte und weniger besonnte Böschungen handelt.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken. Mittlerweile wird diese Region auch vom Europäischen Biber (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze (*Felis silvestris*) kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der Störeinflüsse durch die Siedlungsnähe und die Grünflächennutzung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen, da Nidda und Nidder als geeignete Fließgewässer erst in größerer Distanz – jenseits der Ortslage - vom Geltungsbereich entfernt liegen. Die Haselmaus (*Muscardinus*

avellanarius) ist wenig störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem von Bebauung und Verkehrsstrassen umgebenen Gebiet nicht der Fall; die flächigen Gehölze sind hinsichtlich der Struktur und Artenzusammensetzung ungeeignet. Ein Vorkommen der Art ist daher nicht zu erwarten. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorkommen. Ein Vorkommen des Feldhamsters wird im Wirkraum des Vorhabens daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Gebiet haben einige Fledermausarten ein potentielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden Siedlungsrandbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Habitats wurden Fledermauserfassungen durchgeführt. Fast alle Nachweise waren Zwergfledermäuse, wobei jeder grüne/rote Punkt (siehe Abbildung 12) einer Rufsequenz entspricht – also nicht mit einem Individuum gleichzusetzen ist. Lediglich am 19.09.23 konnte auch eine Mückenfledermaus, im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereiches, nachgewiesen werden.

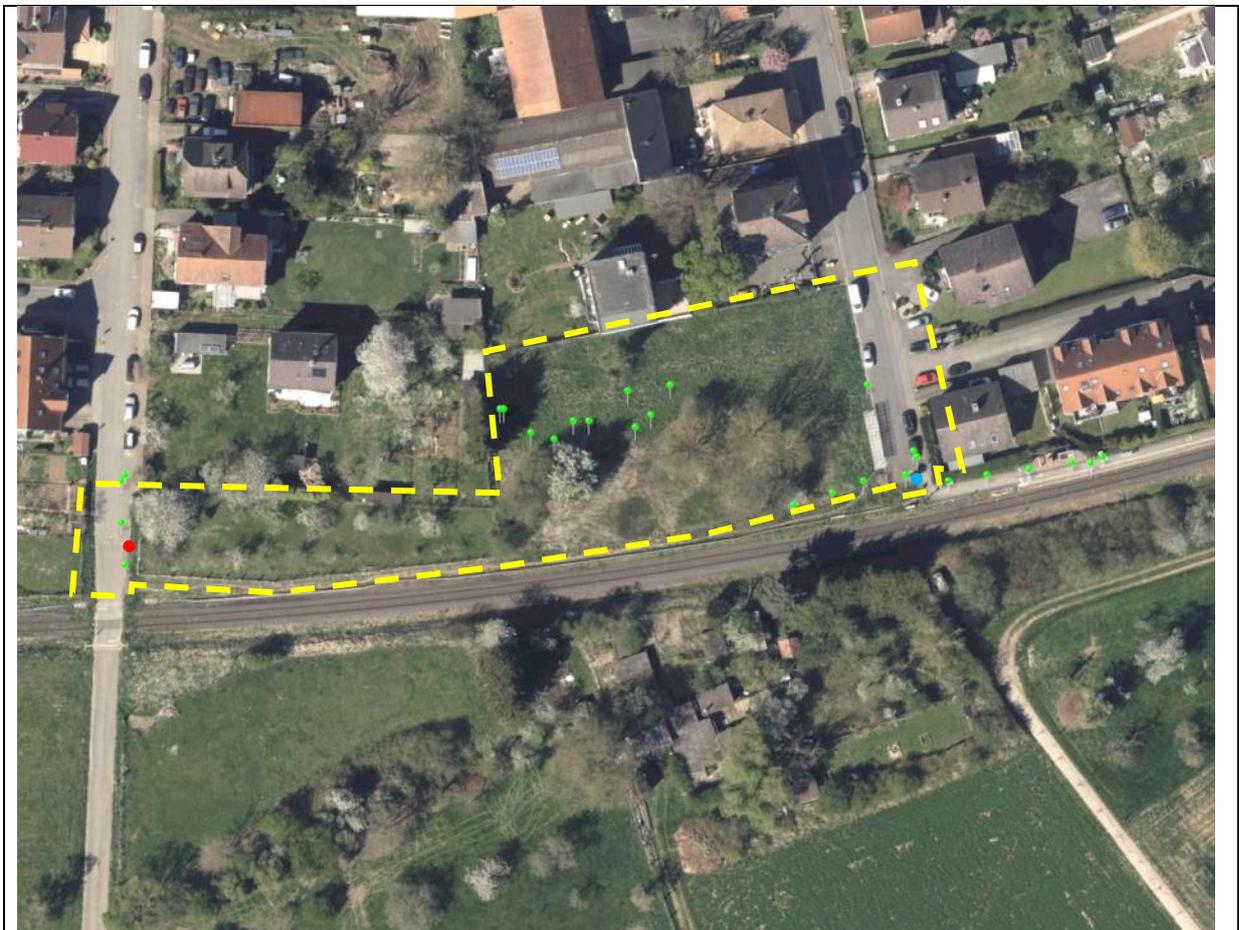


Abbildung 12: Ergebnis der Fledermauskartierungen: rot: Zwergfledermaus 14.9.23, grün: Zwergfledermaus 19.9.23, blau: Mückenfledermaus 19.9.23 (gelb = Geltungsbereich)

Potentielle Quartiere für Fledermäuse sind in Form von Baumhöhlen, Totholzbäumen und an umliegenden Gebäuden zu finden. Diese können v. a. als Tagesschlafplätze dienen. Da die nachgewiesene Zwergfledermaus und auch die Mückenfledermaus nicht in Baumhöhlen

überwintern ist eine Winterquartiernutzung nicht zu erwarten. Die große Stammhöhle in Abbildung 8 ist offen und Niederschlägen ausgesetzt und trotz ihres räumlichen Umfangs als Quartier nur wenig geeignet. Die Baumhöhlen wurden – soweit zugänglich – mit einer Endoskopkamera untersucht. Ein Besatz durch Fledermäuse oder sonstige konkreten Nutzungsspuren wurden nicht festgestellt.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Im Zuge der gezielten Erfassungen wurden im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld die nachstehenden Arten als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen.

Tabelle 1: Vogelarten im Planungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand	RL H	RL BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	günstig	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	günstig	-	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	RB	günstig		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	TS	günstig		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	unzureichend	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RB	günstig	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	günstig	-	-
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RB	günstig	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	TS	günstig	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RB	günstig	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	unzureichend	V	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	günstig	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	günstig	-	-

Statusangaben:

BV = Brutvogel auch im Untersuchungsgebiet, RB = Randbrüter, TS = Teilsiedler

Gefährdung:

3 = gefährdet, V = Vorwarnstufe

(Rote Liste Hessen von 2023, Rote Liste Deutschland von 2020)

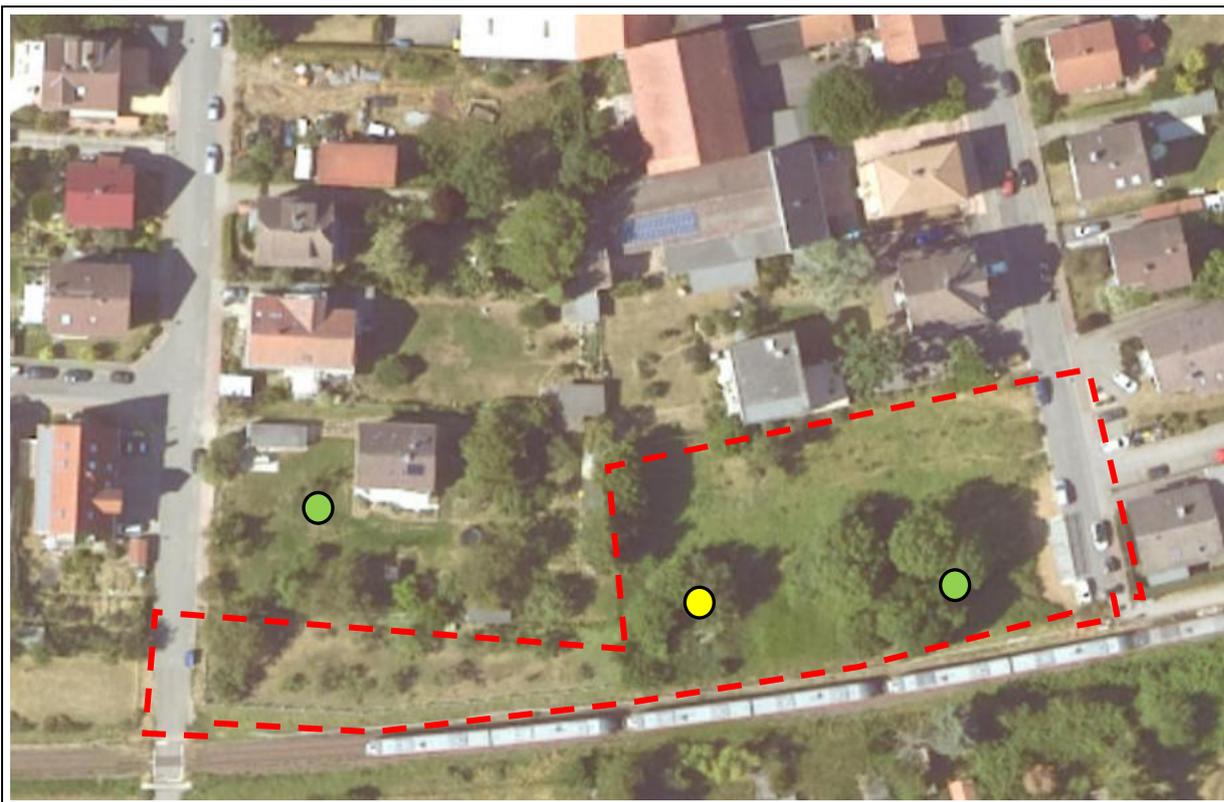


Abbildung 13: Revierzentren von Vögeln in ungünstigem Erhaltungszustand im Geltungsbereich (rot gestrichelt) (Quelle: Natureg-Viewer)
grün = Grünfink; gelb = Star

Der Gehölz- und Baumbestand ist als Bruthabitate für Baum- und Gebüschbrüter sowie als Nahrungshabitate wertgebend. Mit Star, Blaumeise und Kohlmeise finden auch Höhlenbrüter geeignete Nistmöglichkeiten. Bei der Inspektion der Baumhöhlen ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Eulen wie z. B. den Steinkauz. Die große Stammaushöhlung (vgl. Abbildung 10) ist auf für höhlenbrütende Vögel zu offen und ungeschützt. Aufgrund der umgebenden Baugebiete sind in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten anzutreffen. Bemerkenswert ist das Auftreten des Grünspechts als Nahrungsgast.

Aufgrund der Lage an den Gleisen und die umliegenden Wohngebiete sind anspruchsvollere Gebüsch- oder Heckenbrüter nicht zu erwarten. Für beispielsweise Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter oder Neuntöter ist das Gebiet aufgrund anthropogener Störeinflüsse ungeeignet. Ausgeschlossen sind außerdem Vorkommen bodenbrütender Offenlandarten, welche einen weitgehend freien Horizont mit Abstand zu Gehölzkulissen bevorzugen (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze etc.).

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln bzw. Fledermausquartiere) oder die Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von

Entwicklungsformen (Gelege) und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauezeitenregelung und Baufeldkontrolle)**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Gehölze, welche nicht im direkten Eingriffsbereich stehen, sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

- **Vermeidung von Licht-Emissionen**

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung von Fledermäusen durch die Außenbeleuchtung im geplanten Wohngebiet ist – angesichts der Bestandssituation – nicht zu erwarten. Für den allgemeinen Schutz nachtaktiver Tiere vor Störungen und zur Reduzierung der Licht-Emissionen wird dennoch als Außenbeleuchtung an Gebäuden, von Parkplätzen und im Straßenraum die Verwendung ausschließlich insektenfreundlicher Leuchtmittel (Natrium-Niederdruckdampf- oder LED-Lampen) mit max. 3000 Kelvin Farbtemperatur empfohlen, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Mit der Entwicklung des geplanten Wohngebietes geht der Verlust von potenziellen bzw. tatsächlich genutzten Nisthöhlen oder Quartieren einher. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (insbesondere in der südlich angrenzenden halboffenen Kulturlandschaft) bleibt gewahrt. Dennoch sollte ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden.

- **Anbringung von Nisthilfen und künstlichen Quartieren**

Als Ausgleich für den Verlust von Nisthöhlen und potenzielle Fledermausquartieren werden an Gebäuden im Wohngebiet oder geeigneten Baumbeständen im Nahbereich Ersatzstrukturen angebracht. Dabei werden fünf Nisthilfen für unterschiedliche Vogelarten sowie fünf künstliche Fledermausquartiere installiert, gepflegt und bei Verlust ersetzt.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet stellt einen Teil eines großräumigen Habitats für Fledermäuse (insbesondere der Zwergfledermaus) dar. Durch die Eingriffe kommt es zu einer Veränderung des Lebensraumes. Für die am häufigsten vorkommende Zwergfledermaus wird eine Einzelartenprüfung durchgeführt. Für die Mückenfledermaus, von der nur ein Einzelnachweis vorliegt, ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten. Da insgesamt nur in einen nachrangigen Teillebensraum eingegriffen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. Die Tötung von Individuen sowie populationswirksame Störungen werden vermieden.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die halboffene Landschaft in Siedlungsnähe bietet das Gebiet für verschiedene Vogelarten einen Lebensraum. Eine Betroffenheit kann sich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Brutvogelarten ergeben. Durch die Bebauung erhöht sich das Risiko für Vogelschlag an dort verbauten Glasflächen. Durch zukünftigen Bewohner kommt es vermehrt zu Störungen der Arten. Auch während des Bauvorhabens kann es zu Störungen kommen. Von den direkten Eingriffen sind jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete Arten in günstigem Erhaltungszustand. Grünfink und Star befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2). Angesichts des verbleibenden Habitatangebotes im nahen Umfeld und der Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Individuen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) kommen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zum Tragen. D. h., die betroffenen Arten finden in den umliegenden Gehölzen auch künftig geeig-

nete Brutplätze. Vorhabenbedingte Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

Haussperling, Rabenkrähe und Grünspecht sind nur als Nahrungsgäste im Planungsgebiet aufgetreten. Da es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate handelt, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen, und die Nahrungssuche durch das Bauvorhaben nicht in Frage gestellt wird, sind eine Gefährdung und jeglicher Verbotsbestand für diese Arten ausgeschlossen.

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	Als Brutvogel (Baumgruppen) im Eingriffsbereich und nahen Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung/ Bau-feldkontrolle - Vermeidung von Vogel-schlag - Schutz angrenzender Ge-hölzstrukturen 	nein
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Als Brutvogel im Grenzbereich zum direkten Eingriffsgebiet (Baumhecke)	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung/ Bau-feldkontrolle - Vermeidung von Vogel-schlag 	nein

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Zwergfledermäuse. Der Baumbestand bietet mit Baumhöhlen potenzielle Tagesschlafplätze, wobei die Art eine starke Präferenz für Gebäudequartiere hat. Wochenstuben und Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Die Höhlenbaumkontrolle ergab auch keine Hinweise auf eine derartige Nutzung. Durch geeignete Maßnahmen werden Tötungen von Individuen vermieden. Hinsichtlich der Fledermäuse in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse führen zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Für Zauneidechse und Mauereidechse bietet das angrenzende Bahngelände potenzielle Habitate. Reptilien wurden bei den durchgeführten Begehungen jedoch weder im Geltungsbereich noch angrenzend beobachtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsche als Brutvögel nachgewiesen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und im späteren Wohngebiet kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Vogelarten einerseits, des zeitlich und räumlichen begrenzten Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die vorkommenden Brutvögel in den umgebenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die spätere Bebauung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar, zumal die späteren Freiflächen als Teillebensraum genutzt werden können.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Gronauer Bahnhof“ keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist bzw. kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind im artenschutzrechtlichen Sinne unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – ausgeschlossen bzw. bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 13.03.2025



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2019
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während Gravidität und Laktation auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und</p>				

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2024 im Untersuchungsgebiet mit mäßiger Aktivität nachgewiesen. Eine Quartiersnutzung wurde im Planungsgebiet nicht festgestellt. Eine Nutzung von Baumhöhlen- oder -spalten im Eingriffsbereich als Tagesschlafplatz ist möglich. Wochenstuben oder Winterquartiere können im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Von der Art potentiell genutzte Lebensstätten liegen auch im direkten Eingriffsbereich. Bei Fällung der Höhlenbaume kann es zum Verlust von Quartieren kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Angesichts des kleinflächigen Geltungsbereiches ist für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar und ein Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen (auch an Gebäuden in der Ortslage), so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Potenziell von der Art genutzte Quartierbäume befinden sich innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Individuen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ergeben sich angesichts des geringen Verkehrsaufkommens zu Nachtzeiten und geringer Fahrgeschwindigkeiten keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt. Auch eine Anlockung durch Straßenbeleuchtung ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Indem die Fällung potenzieller Quartierbäume außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. zwischen dem 01.11 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden.

Baufeldkontrolle:

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fallenden potenziellen Quartierbäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Im Falle eines Besatzes können die Tiere mittels künstlicher Quartiere aus dem Gefahrenbereich verbracht werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es handelt sich insgesamt um ein durch Schienenverkehr und Siedlungstätigkeit vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkor-

ridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Neubebauung nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: HmUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Grünfink ist ursprünglich ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen oder von offenen Bereichen, die an Waldrändern grenzen, sowie Ufer- und Feldgehölzen. Heute besiedelt er vor allem die verschiedensten Siedlungsformen des Menschen: Von Einzelhöfen und Weilern mit Streuobstbau bis zu Großstadtzentren mit Parkanlagen oder Friedhöfen, sofern wenigstens einzelne Bäume, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden vorkommen. Der Grünfink ist gerne in dichten Hecken unterwegs und versteckt sein Nest sehr gut im Geäst. Er baut es napfförmig aus Halmen und Reisig und polstert es mit Moos, Federn und Haaren. Die Hauptbrutzeit beginnt im März und kann sich durch Nachbruten bis Anfang September ziehen. Zur Balzzeit singt das Männchen im Flug oder von Bäumen und Heckenspitzen aus. Grünfinken brüten gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Futtersuche trifft man sie auf Feldern, Äckern und in Gärten an.</p> <p>Der überwiegende Teil der Grünfinken sind Standvögel, einige der nördlicheren Populationen ziehen jedoch im Winter nach West- und Südeuropa.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Zum Verbreitungsgebiet des Grünfinks gehört ganz Europa, der Norden Afrikas und Südwestasien. Die Art kommt in Deutschland flächendeckend vor. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare 2023 bei 195.000 Brutpaaren.</p>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde mit je einem Brutpaar im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie angrenzenden Freiflächen nachgewiesen. Ein Brutstandort wurde dabei in der östlichen Baumgruppe im direkten Eingriffsbereiches verortet.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Schutz von Habitatstrukturen:

Durch den Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Potenziell ist bis zum Baubeginn auch ein Besatz der Gehölzflächen im Bereich des Baufelds möglich. Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Indem die Beseitigung der Gehölze der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an dem benachbarten Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch

die umliegende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland (2021)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen (2023)
		-	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht			
EU (Nature art (2013 - 2018) EU population status and trends)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (BfN (2016) Vögel in Deutschland - Übersicht zur Bestandssituation)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG (2021): Rote Liste der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter bevorzugt er Spechthöhlen und andere natürliche Baumhöhlen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Im Siedlungsbereich brütet er auch in Nischen an Mauern und Dächern. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.</p> <p>Einige Stare verbringen den Winter in milden Gegenden Mitteleuropas. Ein Großteil zieht in den westlichen Mittelmeerraum.</p>			
4.2 Verbreitung			
<p>Das Brutgebiet des Stars um fasst ganz Europa und reicht in einem breiten Gürtel bis in die zentralasiatischen Steppengebiete. Im Norden und Süden sind die ganzjährigen Vorkommen weniger dicht. Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Einige verbringen den Winter in milden Gegenden Mitteleuropas. Ein Großteil zieht in den westlichen Mittelmeerraum. In Hessen lag die Zahl der Brutpaare 2023 bei mehr als 6.000 Brutpaaren.</p>			

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Planungsgebiet nachgewiesen. Der Brutstandort wurde dabei in den zentralen Gehölzen innerhalb des direkten Eingriffsbereiches verortet.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) **ja** **nein**

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **ja** **nein**

Angesichts des kleinflächigen Geltungsbereiches ist für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar und ein Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) **ja** **nein**

Angesichts der verbleibenden Habitatstruktur im Umfeld, insbesondere in den südlich angrenzenden, gehölzreichen Außenbereichen, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Eine Kompensation des Verlusts von Baumhöhlen durch Nistkästen kann auch parallel oder im Nachgang zur Wohngebietsentwicklung erfolgen.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? **ja** **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. **ja** **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) **ja** **nein**

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nichtausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Indem die Beseitigung der Gehölze der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an Brutplätzen im Umfeld kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die umliegende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	Turdus merula	n	b	I	545.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase; möglicher Verlust von jährlich neu errichteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen.	- Bauzeitenregelung ggf. Bau-feldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	I	348.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase; möglicher Verlust von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen kann durch die Art kompensiert werden.	- Bauzeitenregelung ggf. Bau-feldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Fasan	Phasianus colchicus	n	b	I	2.500-5.000		x		Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	
Grünspecht	Picus viridis	n	b, s	I	5.000-8.000		x		Störung bei der Nahrungssuche unerheblich	
Haussperling	Passer domesticus	n			165.000-293.000		x		Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	4.500.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase; möglicher Verlust von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen kann durch die Art kompensiert werden.	- Bauzeitenregelung ggf. Bau-feldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	I	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; möglicher Verlust von	- Bauzeitenregelung ggf. Bau-feldkontrolle

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									jährlich neu errichteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	150.000		x		Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	4.500.000	129000-220000		x		Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase; möglicher Verlust von jährlich neu errichteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen.	- Bauzeitenregelung ggf. Bau- feldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölz- bestände
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase; möglicher Verlust von jährlich neu errichteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen.	- Bauzeitenregelung ggf. Bau- feldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölz- bestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)**

Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. ab dem 01.11. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, durchzuführen.

- **Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

- **Vermeidung von Irritation durch Beleuchtung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung - gemäß Stand der Technik - ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 1.600 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

- **Anbringung von Nisthilfen und Ersatzquartieren**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind je fünf Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel sowie fünf künstliche Fledermausquartiere an geeigneten Gebäudeteilen anzubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Alternativ können Nisthilfen und künstliche Quartiere an geeigneten Baumbeständen innerhalb der Gemarkung Gronau angebracht werden.

Hinweis zum Artenschutz:

Baufeldkontrolle:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind ggf. (z. B. bei Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder Abriss von baulichen Anlagen sowie Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen) geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor Beginn der Arbeiten ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Schutz von Gehölzbeständen:

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Gehölzbestände sind vor jedweder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.

Vermeidung von Vogelschlag:

Gemäß § 37 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) ist die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Informationen zu geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bietet die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von 2022.

Tierfreundliche Gestaltung:

Es wird eine tierfreundliche Gestaltung der Grundstücksfreiflächen empfohlen. Hierzu gehört u. a. die Verwendung unbehandelter Hölzer, Natursteine, heimischer Pflanzen sowie die Anlage von Teichen. Für Ansaaten und Dachbegrünungen werden gebietstypische Saatgutmischungen (Regio-Saatgut) empfohlen. Einfriedungen sollten zur Passierbarkeit für Kleintiere mit einer Bodenfreiheit von 10 cm hergestellt werden.

Außenbeleuchtung:

Gemäß § 35 soll zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Hinsichtlich der zulässigen Außenbeleuchtung gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans folgender Stand der Technik:

- Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.
- Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt.